DS-Nr. 2013/167/1
Anlage 2b

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG für das Bauleitplanverfahren Nr. 121 NF - Nördliches Heidfeld / LVA - 2. Änderung

Stadt Laatzen

Hameln, im Januar 2014:

WOLFF LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. Andreas Bergmann
Justus-Kiepe-Straße 1
31785 Hameln
Tel: 05151/9531- 0
Mail: post@la-wolff.de

Insa Humke

Insa Humke, Dipl.-Ing.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3

1.2 Untersuchungsgebiet 4

1.3 Rechtliche Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 7

2 METHODISCHES VORGEHEN 8

3 VORPRÜFUNG (PRÜFSCHRITT 1) 10

3.1 Ermittlung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Bereich der Untersuchungsflächen 10

3.2 Bestandserfassung 12

3.3 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 12

4 ART-FÜR-ART BETRACHTUNG (PRÜFSCHRITT 2) 19

5 ERFORDERLICHE MAßNAHMEN 22

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN 22

5.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (AUSGLEICHSMASSNAHMEN / ERSATZMASSNAHMEN) 24

5.3 WEITERE EMPFEHLUNGEN 24

6 ZUSAMMENFASSUNG 26

7 LITERATUR 27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartierdaten zur Erfassung der Avifauna, der Fledermäuse und des Deutschen Filzkrautes 12

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten. 14

Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2013 nachgewiesene Vogelarten im 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes 4

Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes (in rot abgegrenzt) 5

Abbildung 3: Städtebauliches Konzept (geplante Nutzung), Stand August 2013 5

Abbildung 4 und 5: Baum mit Stammriss als potentielles Fledermausquartier 13

Abbildung 6: Lange Spalten an der gesamten Fassade des Bürokomplexes. 14

Abbildung 7: Deutsches Filzkraut am Westhang des UGs zur Erich-Panitz-Straße 18

Abbildung 8: Wuchsorte des Deutschen Filzkrauts innerhalb des UGs 18

Abbildung 9: Ausgleichsfläche für das Deutsche Filzkraut 25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Laatzen führt derzeit ein Bauleitplanverfahren für den Bereiche Lange Weihe 2-4 in der Stadt Laatzen durch. Auf dem bisherigen Grundstück der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beabsichtigt die Quartier 121 GmbH ein neues Wohnquartier für Reihenhäuser und für Geschosswohnungen mit Eigentums- und Mietwohnungen zu entwickeln.

Diese Nachnutzung des Grundstücks wird möglich, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt nördlich des bestehenden Gebäudes der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ein Verwaltungsneubau errichtet wird, so dass das bisherige Gebäude der DRV nicht mehr benötigt und abgerissen werden sollen.
Von einer Umstrukturierung sind jedoch nicht nur die baulichen Anlagen sondern auch die Freiflächen betroffen. Der überwiegende Gehölzbestand auf den Grundstücken kann im Zuge der Realisierung der geplanten Wohnbebauung nicht erhalten werden.

Für das Plangebiet liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 121 NF „Nördliches Heidfeld / LVA“ vor. Eine Realisierung der geplanten Wohnbebauung ist auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes nicht möglich, so dass eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich wird. Die Änderung des B-Planes zielt auf die Nachnutzung bereits überplanter und bebauter Flächen ab. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt bzw. geändert werden.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, Beeinträchtigungen der vorkommenden streng und / oder europarechtlich geschützten Pflanzen und Tierarten zu verursachen. Im B-Planverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der Verantwortungsarten[1] nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- sofern notwendig die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Prüfgegenstand sind alle planungsrelevanten Arten. Entsprechende Untersuchungen wurden durch Diplom-Biologen des Büros BIODATA GbR (Braunschweig, 2013) durchgeführt.

[1] Hinweis zu den Verantwortungsarten: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet bzw. der Wirkraum des Vorhabens erstreckt sich auf die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 121 NF „Nördliches Heidfeld / LVA“ - 2. Änderung selbst. Es handelt sich hierbei um eine Flächengröße von rd. 3,58 ha. Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Laatzen. Es wird über die Lange Weihe im Norden und über den Rethener Winkel im Süden erschlossen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Gebäude und Nebenanlagen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Hannover-Braunschweig, Lange Weihe 2-4, (Flst. 101/12 und Flst. 101/11, Flur 3, Gemarkung Grasdorf).
Das Grundstück ist mit Gebäuden und Nebenanlagen der DRV bebaut und großflächig versiegelt. Die Freiflächen sind mit Gehölzen, Rabatten und Rasenflächen gestaltet. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft im Übergang zur Erich-Panitz-Straße ein begrünter Wall mit heimischen Gehölzen (Bäume und Sträucher).

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes

Quelle: Topografische Karte 1:50.000 i.O., hrsg. LGLN

Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes

Quelle: © Google, Bearbeitung durch Büro Biodata, Braunschweig 2013

Abbildung 3: Städtebauliches Konzept (geplante Nutzung), Stand August 2013

Quelle: Planungsbüro Petersen, Hannover, Stand 30.08.2013

1.3 Rechtliche Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die Schutzkategorien basieren hierbei auf nationalem und internationalem Recht. Insbesondere sind die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten.

Nach nationalem und internationalem Recht sind bei einer saP folgende unterschiedliche Schutzkategorien zu beachten:

- streng geschützte Arten (gem. § 7 Satz 2 Nr. 14 BNatSchG) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten (gem. VS-RL).

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1),
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2),
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).

Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote), die insbesondere für zulässige Vorhaben bzw. Eingriffe gem. § 15 BNatSchG relevant sind, sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (sog. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.
Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs.5, Satz 2).
Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind demnach im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende besonders und streng geschützte Arten zu betrachten:

- Arten des Anhanges IV der FFH-RL
- alle europäischen Vogelarten

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen, bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig.

Die Einstufung als besonders oder streng geschützte Art ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Europäische Vogelarten sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Alle Europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG gelten daher auch für alle Europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten, die eine „Teilmenge“ der besonders geschützten Arten sind.

2 Methodisches Vorgehen

In der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtliche geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhanges IV FFH-RL) erfüllt sind.

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung gliedert sich in drei Prüfschritte:

- **Prüfschritt 1: Vorprüfung**
  Sind planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich bekannt oder zu erwarten?

- **Prüfschritt 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
  Bei welchen der vorkommenden planungsrelevanten Arten sind Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? Dies geschieht im Rahmen einer Art-für-Art-Analyse. Wird prognostiziert, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, kommt Prüfschritt 3 zum Tragen.

- **Prüfschritt 3: Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG**
  Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in einem dritten Prüfschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen etwa 230 streng und etwa 1.700 besonders geschützte Arten vorkommen, ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potentiell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen. Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend. Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind.

Für Arten, die durch den Eingriff nicht betroffen sind und somit ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), ist eine artenschutzfachliche Prüfung nicht erforderlich. Daher wird zunächst geprüft (Relevanzprüfung), welche Arten aufgrund von Verbreitungskarten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007), des Verzeichnisses der in Niedersachsen streng oder besonders geschützten Arten (THEUNERT 2008, Teil A und B) sowie aufgrund von Aussagen der zuständigen Naturschutzbehörde oder aufgrund des guten Erhaltungszustandes bzw. Verbreitungszustandes (keine Gefährdung nach Roter Liste) als nicht relevant eingestuft und daher ausgeschlossen werden können.

Diese Vorgehensweise ist insbesondere bei den europäischen Vogelarten sinnvoll, da hier neben den seltenen und gefährdeten Vogelarten auch ubiquitäre Arten (Allerweltsarten) wie die Amsel oder Haussperling durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst werden.

Für die Bestandsaufnahme wurde eine begründete Auswahl von zu erwartenden planungsrelevanten Arten bei der saP erarbeitet. Es erfolgt eine „Abschichtung“ bzw. „Ausgliedern“ der Arten, deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumansprüche im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden kann.

Die „Abschichtung“ wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

(1) Art ist aufgrund ihrer Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

(2) Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum sind durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

Arten, die von ihren Lebensraumansprüchen auf den Untersuchungsflächen potenziell zu erwarten sind, wurden im nächsten Prüfungsschritt im Rahmen einer faunistischer Kartierung auf ihr tatsächliches Vorkommen auf den Untersuchungsflächen hin überprüft.

Bestätigte sich das Vorkommen innerhalb des Vorhabensbereiches erfolgte eine Art-für-Art-Analyse in Bezug auf ihre Betroffenheit durch das geplante Vorhaben (Prüfschritt 2, s. Kap. 4). Dabei ist für jede der vorkommenden Arten zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem Vorhaben verbunden sind.

3 Vorprüfung (Prüfschritt 1)

3.1 Ermittlung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Bereich der Untersuchungsflächen

Amphibien
Amphibien sind aufgrund ihrer Lebensweise auf Gewässer angewiesen. Sie benötigen geeignete Stillgewässer als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Innerhalb des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine Stillgewässer als geeignete Habitate und Laichgewässer, die als Lebensraum von Amphibien eine Bedeutung erlangen. Ein Vorkommen von Amphibien und damit das Eintreten von den Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. In potentielle Landhabitate wird nicht eingegriffen.

Reptilien
Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Untersuchungsgebietes, im innerstädtischen Bereich von Laatzen, ist ein Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Reptilienarten im unmittelbaren Eingriffsbereich und in der nahen Umgebung so gut wie ausgeschlossen. Die vorhandenen Strukturen bieten keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Insekten
Die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandenen siedlungsstrukturell geprägten Strukturen weisen keine Strukturen auf, die besonders bzw. streng geschützten Arten mit engeren ökologischen Ansprüchen, z. B. aus den Gruppen der Schmetterlinge und Wildbienen, langfristig und dauerhaft einen Lebensraum bieten können.

Der Untersuchungsraum stellt daneben aufgrund seiner Strukturen auch keinen geeigneten Lebensraum für die recht anspruchsvollen, gesetzlich geschützten Libellenarten dar.

Säugetiere
Das Vorkommen streng geschützter größerer Säugetierarten (Biber, Fischotter, Wolf, Wildkatze, Luchs, Großer Tümmler und Schweinswal) ist aufgrund ihres Verbreitungsareals im Plangebiet auszuschließen, beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Auch sind der Feldhamster (bevorzugter Lebensraum: Ackerflächen mit guter Bonität), und die Haselmaus aufgrund ihrer Habitatansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten.
Die Haselmaus bevorzugt in Niedersachsen die Strauchzone, unabhängig davon, ob als Unterholz im Wald oder als Gehölzgruppen im freien Gelände (SCHOPPE 1986). Als Lebensraum sind weiterhin struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Anteil an Säumen insbesondere im Hügelland wichtig, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüschen sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil. Ernährungsbedingt sind Gehölzlebensräume mit hohem Anteil an Früchten, Nüssen, Knospen, Insektenlarven und Blüten von Vorteil.[2] Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine geeigneten Strukturen für die Haselmaus vorhanden, insbesondere fehlen auch ausreichende Futterpflanzen.

[2] NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

Fledermäuse
Alle in Niedersachsen lebenden Fledermausarten sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und gem. § 7 Nr. 14 b BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“ zu zählen. Quartiere von Fledermäusen befinden sich in Baumhöhlen (jüngerer und älterer Bäume) sowie in und an Gebäuden, auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen. Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhle oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist hierbei eine hohe Luftfeuchtigkeit und Ungestörtheit.

Aufgrund der Strukturierung des Plangebietes, ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Vögel
Die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandenen Gehölz- und Gebüschbestände bieten einer Vielzahl von Vogelarten Lebensraum als Bruthabitat und Ruhestätte. Da die Gehölzbestände nicht vollständig erhalten werden können, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die gehölz- und gehölzrandbewohnenden Vogelarten nicht ausgeschlossen.

Pflanzen
Nördlich des Untersuchungsgebietes befand sich im unmittelbaren Nahbereich eine Magerrasenfläche unter anderem mit Vorkommen des Deutschen Filzkrautes (*Filago vulgaris*). Das Deutsche Filzkraut ist Assoziationskennart des Filzkraut-Federschwingel-Rasens (Filagini-Vulpietum) innerhalb der Klasse der Sand- und Felsgrus-Trockenrasen (Koelerio-Corynephoretea). Das Deutsche Filzkraut bevorzugt (voll-)sonnige, trocken warme und nährstoffarme Standorte. Der Boden muss durchlässig sein und darf keinen hohen PH-Wert aufweisen. Aufgrund der Standortverhältnisse innerhalb des Untersuchungsgebietes und der Nähe zu Bereichen, in denen das Deutsche Filzkraut bereits nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Das Deutsche Filzkraut wird in der inzwischen veralteten bundesweiten Roten-Liste (KORNECK et al. 1996) als „stark gefährdet“ geführt. Auch in Niedersachsen gilt die Art sowohl landesweit wie auch regional als „stark gefahrdet“ (GARVE 2004).
Das Deutsche Filzkraut ist jedoch in Deutschland nicht besonders geschützt und ist auch keine Art der Anhänge zur FFH-Richtlinie.

Fazit
Von den betrachteten Artengruppen werden nach der durchgeführten Vorprüfung (Prüfschritt 1, Abschichtung) gutachterlicherseits

- Fledermäuse,
- Gehölz- und Gebüschbewohnde Vogelarten

sowie in Bezug auf gefährdete Pflanzenarten

- das Deutsche Filzkraut (*Filago vulgaris*)

als potentiell betroffen eingestuft. Die genannten Arten werden in der Art-für-Art-Betrachtung (Prüfschritt 2) vertiefend geprüft.

3.2 Bestandserfassung

Die faunistischen und floristischen Kartierungen und Erfassungen beinhalteten die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse sowie die Art Filago vulgaris *(Deutsches Filzkraut)*. Die Untersuchungen hinsichtlich der Brut-/Niststätten von Vögeln, dem Quartierangebot für Fledermäuse und dem Vorkommen des Deutschen Filzkrautes wurden durch Diplom-Biologen des Gutachterbüros BIODATA (Braunschweig), durchgeführt.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgten Ende Mai bis Anfang Juli 2013 insgesamt drei flächendeckende Kartierdurchgänge.

Zur Erfassung der Fledermäuse und des Quartierpotentials der Gehölze und des Gebäudes erfolgten eine Kartierung der Höhlenbaume und eine Kontrolle des Gebäudes sowie abendliche Ausflugkontrollen durch drei Begehungen zwischen Juni und August 2013.

Die Erfassung des Deutschen Filzkrauts erfolgte durch eine einmalige Begehung des Untersuchungsgebietes im Juli 2013.

Tabelle 1: Kartierdaten zur Erfassung der Avifauna, der Fledermäuse und des Deutschen Filzkrautes

Datum	Uhrzeit	Erfassung
04.06.2013	06:00 - 10:00 Uhr	Brutvögel
05.06.2013	21:00 - 23:30 Uhr	Fledermäuse
12.06.2013	06:15 - 09:30 Uhr	Brutvögel
19.06.2013	18:00 - 22:00 Uhr	Brutvögel
05.07.2013	22:30 - 24:00 Uhr	Fledermäuse
16.07.2013	14:00 - 18:00 Uhr	Deutsches Filzkraut
16.08.2013	12:00 - 20:00 Uhr und 20:45 - 23:30 Uhr	Quartierkontrolle Fledermäuse

3.3 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

3.3.1 Fledermäuse

Methodik

Zur Erfassung der Fledermäuse und des Quartierpotentials der Gehölze und des Gebäudes erfolgten eine Kartierung der Höhlenbäume und Kontrolle des Gebäudes sowie abendliche Ausflugkontrollen durch drei Begehungen zwischen Juni und August 2013 durch erfahrene Biologen des Gutachterbüro BIODATA (Braunschweig).
Für die Untersuchung wurden Hilfsmittel wie Fernglas und Taschenlampe eingesetzt und für die abendliche Ausflugkontrolle von Fledermäusen ein Fledermausdetektor (Petterson Ultrasound Detektor D 240x) eingesetzt.
Angaben zu den Habitatansprüchen der nachgewiesenen Fledermausarten sind Dietz et al. (2007), Braun & Dieterlen (2003), Schober & Grimmberger (1998), Meschede & Rudolph (2004) und Simon et al. (2004) entnommen.

Ergebnisse

Untersuchung der Gehölzbestände

Bei der Kontrolle des Baumbestandes konnten keine Ast- oder Spechthöhlen festgestellt werden, wohl aber ein Stammriss an einem Baum, der ein potentiell geeignetes Spaltenquartier für Fledermäuse darstellt (vgl. Abb. 5).

Abbildung 4 und 5: Baum mit Stammriss als potentielles Fledermausquartier

(roter Kreis = Lage des Baumes).

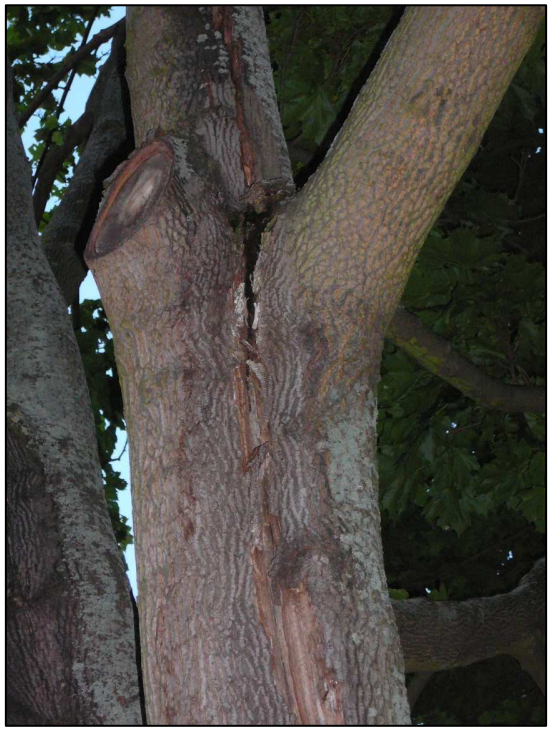

Quelle: Büro Biodata, Braunschweig 2013

Untersuchung des Gebäudes

Das Gebäude weist mit der vorhandenen Fassadenverkleidung zahlreiche Spalten und Öffnungen auf, die potentiell als Sommerquartiere für Fledermäuse dienen können (vgl. Abb. 6).

Im Inneren des Gebäudes sowie den Versorgungsräumen im Dachbereich konnten keinerlei Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse gefunden werden.

Abbildung 6: Lange Spalten an der gesamten Fassade des Bürokomplexes.

Quelle: Büro Biodata, Braunschweig 2013

Ausflugkontrolle

Bei den abendlichen Ausflugkontrollen wurden an den verschiedenen Seiten des Bürokomplexes bis zu **fünf Zwergfledermäuse** beobachtet. Das frühe Erscheinen der Tiere zur Ausflugszeit legt eine Nutzung der nachgewiesenen, gebäudenahen Strukturen als Zwischenquartier für Einzeltiere nahe. Darüber hinaus wurden bei der Erfassung im August auch Balzrufe der Zwergfledermaus vernommen. Die Bereiche nahe des Hauptgebäudes und der Gehölze wurden des Weiteren als Nahrungshabitat genutzt.

Darüber hinaus wurden einzelne Individuen von **Breitflügelfledermaus und Großen Abendsegler** nachgewiesen, die im Bereich des Gehölzbestandes jagten.

Bei den Kontrollen von Juni bis August 2013 wurden drei Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.

		Gefährdung			*Schutz*		*Erhaltungszustand*	
Lfd. Nr.	Art	V	RL D	RL Nds	FFH-RL	BNat SchG	D	NI
01	Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	?	V	2	IV	#	g	u
02	Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	-	G	2	IV	#	u	u
03	Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	-	-	3	IV	#	g	g

V = Verantwortlichkeit Deutschlands: **!** = in hohem Maße verantwortlich, **?** = Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009).

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009; SÜDBECK et al. 2007); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1991; KRÜGER & OLTMANNS 2007)

Kategorien: **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **R** = extrem seltene Art bzw. Arten mit geographischer Restriktion, **n.g.** = nicht geführt. Rote Liste Arten sind grau unterlegt.

FFH: FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992; **II** = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; **IV** = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): **+** = besonders geschützt; **#** = streng geschützt.

Erhaltungszustand in Deutschland (D) und Niedersachsen (NI), atlantische Region: g = günstig, **u** = ungünstig, **s** = schlecht, **x** = unbekannt (NLWKN 2010).

3.3.2 Vögel

Methodik

Die Bestandsaufnahme der Brutvogel im Untersuchungsgebiet erfolgte für Rote-Liste-Arten, Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten sowie bioindikatorisch wertgebende Arten punktgenau mittels Revierkartierung, für die anderen Arten lediglich halbquantitativ in Größenklassen. Insgesamt wurden im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juli 2013 drei flachendeckende Kartierdurchgänge durchgeführt. Die Kartierung begann somit recht spät; aufgrund von Nachweisen auch früh im Jahr aktiver Arten wird aber davon ausgegangen, die planungsrelevanten Arten erfasst zu haben. Grundlage der Revierkartierung war eine flächendeckende punktgenaue Kartierung aller Vogelbeobachtungen unter besonderer Berücksichtigung aller Revier anzeigenden Merkmale. Die Erfassungsmethodik und Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Methodenvorschlage der Staatlichen Vogelschutzwarten (SUDBECK et al. 2005). Als „Brutvogel“ werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand. Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die nicht notwendigerweise mit dem tatsachlichen Brutplatz übereinstimmen. Randreviere, d.h. Reviere, die nicht vollständig im Untersuchungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt dann zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgenommen. Angaben zur Ökologie, Gefährdungsursachen etc. stammen v. a. aus FLADE (1994) sowie BAUER et al. (2005).

Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen, von denen 21 Arten als Brutvogel des Untersuchungsgebietes eingestuft werden können. Bei 3 Arten handelt es sich um Gastvögel, die während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und v. a. Nahrungsraum nutzten.

Erhaltungszustand und Verantwortlichkeit

Als Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ hat das NLWKN im Rahmen einer Prioritätenliste diejenigen Brutvogelarten ausgewählt, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind. Für diese Arten wurden der landesweite Erhaltungszustand definiert und die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt in Deutschland und Europa ermittelt (NLWKN 2010). Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ergeben sich keine Einstufungen.

Kurzcharakterisierung der Brutvogelgemeinschaft

Die Brutvogelgemeinschaft im UG wird durch Arten der Siedlungsbereiche und Gehölze charakterisiert. Die intensiv gepflegte Grünanlage um das Gebäude wurde hauptsächlich von Amseln, Ringeltauben und einzelnen Grünfinken genutzt. Am Hauptgebäude traten einzelne Ringeltauben und Hausrotschwänze in Erscheinung. Der Gehölzbereich an der westlichen Gebietsgrenze wies eine recht gut ausgeprägte Artgemeinschaft der naturnahen Gehölze auf. Hier wurden für Amsel, Fitis und Zilpzalp die höchsten Bestandszahlen festgestellt. Mit

der Nachtigall konnte eine anspruchsvollere und im Bestand gefährdete Art festgestellt werden, auch der Grauschnäpper kam hier im Übergangsbereich zu den Grünanlagen vor. Das Gebiet hat darüber hinaus eine Funktion als Nahrungshabitat für Mauersegler und Rabenkrähe.

Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2013 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).

		Gefährdung			*Schutz*		*EHZ atlantische Region* NI	*V(NI)*	*Priorität*	*Untersuch-ungsbereich*
Lfd. Nr.	Art	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR				
1	Stockente *Anas platyrhynchos*				+					NG
2	Straßentaube *Columba livia domestica*				+					NG
3	Ringeltaube *Columba palumbus*				+					D
4	Mauersegler *Apus apus*				+					NG
5	Bachstelze *Motacilla alba*				+					B
6	Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*				+					B
7	Heckenbraunelle *Prunella modularis*				+					A
8	Rotkehlchen *Erithacus rubecula*				+					A
9	Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	3	3		+					1
10	Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*				+					C
11	Amsel *Turdus merula*				+					D
12	Wacholderdrossel *Turdus pilaris*				+					B
13	Gartengrasmücke *Sylvia borin*				+					A
14	Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*				+					B
15	Zilpzalp *Phylloscopus collybita*				+					B
16	Fitis *Phylloscopus trochilus*				+					A
17	Grauschnäpper *Muscicapa striata*	V	V		+					A
18	Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*				+					A
19	Blaumeise *Parus caeruleus*				+					B
20	Kohlmeise *Parus major*				+					A

		Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Untersuch-ungsbereich
Lfd. Nr.	Art	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR				
21	Elster *Pica pica*				+					A
22	Rabenkrähe *Corvus corone*				+					NG
23	Buchfink *Fringilla coelebs*				+					A
24	Grünling *Carduelis chloris*				+					A

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (SÜDBECK et al. 2007); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANNS 2007); **RL T-O** = Region Tiefland Ost; **RL B/B** = Region Bergland mit Börden;
Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, ♦ = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem **§** gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (**+**) bzw. streng geschützte Arten (#).

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: günstig, stabil, ungünstig, schlecht, unbekannt (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

3.3.3 Pflanzen

Methodik

Zur Erfassung der Bestände des Deutschen Filzkrauts (*Filago vulgaris*, Abb. 7) wurden die offenen Bereiche des Untersuchungsgebietes im Juli 2013 flächig begangen, die Individuen der Art gezählt und ihre Wuchsorte kartografisch erfasst (siehe Abb. 8).

Ergebnisse

Bestandsbeschreibung

Die Untersuchung erbrachte sechs Standorte (Abb. 8) mit insgesamt ca. 250 Exemplaren dieser annuellen Pflanzenart. Die Einzelpflanzen wuchs horstähnlich und die größten Bestände verteilten auf die Saumbereiche an dem westlichen Gehölzstreifen im Untersuchungsgebiet (Abb. 8 Nr.2-4). An einem Standort wurde lediglich ein Einzelexemplar gefunden (Abb. 8 Nr. 1). Aufgrund der intensiven Pflege an zwei der fünf Standorte (Abb.8 Nr. 5+6) konnten hier keine eindeutig bestimmbaren Exemplare gefunden werden, aufgrund der räumlichen Nähe zu den sicheren Fundorten, werden die nicht bestimmbaren Filzkräuter, aber als Deutsches Filzkraut mit aufgeführt.

Abbildung 7: Deutsches Filzkraut am Westhang des UGs zur Erich-Panitz-Straße

Büro Biodata, Braunschweig 2013

Abbildung 8: Wuchsorte des Deutschen Filzkrauts innerhalb des UGs

Quelle: © Google, Bearbeitung durch Büro Biodata, Braunschweig 2013

Das Deutsche Filzkraut wird in der inzwischen veralteten bundesweiten Roten-Liste (KORNECK et al. 1996) als stark gefährdet geführt. Auch in Niedersachsen gilt die Art sowohl landesweit wie auch regional als „stark gefährdet“ (GARVE 2004).
Die Art ist in Deutschland nicht besonders geschützt und wird nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Berner-Konvention gelistet.
Nach LUDWIG et al. (2007) hat Deutschland keine besondere Verantwortlichkeit in Bezug auf den Erhalt der Art.

Bewertung
Mit einem Bestand von ca. 250 Exemplaren und mit Hinblick auf den hohen Gefährdungsgrad der Art sowohl landes- wie auch bundesweit ist das UG von einer hohen Bedeutung für die Art.

4 Art-für-Art Betrachtung (Prüfschritt 2)

Im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung des Prüfschrittes 2 sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen

Die geplante Wohnbebauung ist im innerstädtischen Bereich der Stadt Laatzen vorgesehen und erstreckt sich auf einen Bereich, der bereits großflächig mit einem großvolumigen Gebäude (DRV) bebaut ist.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung, werden folgende Auswirkungen, die durch den Eingriff verursacht werden, berücksichtigt:

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubimmissionen während der Bauphase (Einsatz von Maschinen).
- Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase.
- Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos während der Bauphase kann durch bauzeitliche Beschränkungen (Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit) ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Biotopverlust bzw. Biotopentwertung durch Strukturveränderung (Errichtung eines Wohngebietes, Verlust von Gehölzbeständen).
- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Struktur- bzw. Nutzungsveränderung und -verlust.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Erhöhung der Kollisionsgefahr durch potentiell erhöhtes Verkehrsaufkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

4.1 Fledermäuse

Der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** zählt mit zu den größten einheimischen Fledermausarten. Neben anderen Fledermausarten, wie der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) u. a., gehört er zu den in Europa saisonal weit wandernden Fledermäusen. Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal unterschiedlich. Das Schwerpunktgebiet der

Wochenstuben liegt im Norden und Nordosten Deutschlands. Diese Art ist nach den fundierten Forschungen der letzten Jahre als typische und klassische „Baumfledermaus“ einzuordnen, sowohl im Sommerlebensraum als auch in den Winterquartieren. Die Hauptjagdgebiete im Sommerlebensraum sind größere offene Flächen mit hohem Beutetierangebot, allen voran größere Stillgewässer in einer Entfernung von bis zu 12 km vom Quartier. Neben Baumquartieren bewohnt der Große Abendsegler im Sommer auch hohle Betonlichtmasten, Spalten in Neubaublocks, tiefe Felsspalten, Brückenbauten und andere Quartiere, während Winterquartiere in dickwandigen Höhlen (Bäume, Brücken), tiefen Felsspalten oder Mauerrissen von Häusern bezogen werden.

Ein Einzeltier jagte über dem Gehölzbestand südlich vom Bürokomplex.

Die **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)** hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Flach- und Hügelland. Innerhalb Deutschlands kommt sie im Norden weitaus häufiger vor als im Süden. Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus der Dörfer, wobei als Jagdgebiete landwirtschaftliche Flächen ebenso dienen wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Grünländer, Waldränder, Gewässer als auch das Innere von Dörfern und Städten. Die Breitflügelfledermaus gilt als relativ ortstreu und bildet kleine bis mittelgroße Wochenstubengesellschaften. Wochenstuben sind meist in Spalträumen im Innern ungenutzter Dachstühle oder aber in großräumigen Spalten hinter Fassadenverkleidungen, in Zwischendächern oder ähnlichen Strukturen. Die Winterquartiere können Höhlen, Keller, Holzstapel aber auch tiefere Spalten an Gebäuden sein, wobei sich Winter- und Sommerquartier im gleichen Objekt befinden können.

Ein Einzeltier jagte entlang der Gehölze nördlich des Bürokomplexes.

Die **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** ist neben der Wasserfledermaus die häufigste Fledermausart Deutschlands. Sie lebt in Wäldern, Parkanlagen aber auch in Städten mit lockerer Bebauung. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in einem breiten Spektrum an von außen zugänglichen Spalten im Siedlungsbereich (Bretterverschläge, Wandverkleidungen, etc.). Als Winterquartiere werden tiefe Gebäude- und Felsspalten sowie Keller genutzt. Als Jagdhabitate dienen Gärten, Teiche und Waldränder.

Bis zu fünf Tiere wurden regelmäßig frühzeitig nach Beginn der Ausflugzeit in verschiedenen Bereichen des Grundstücks beobachtet, dabei würden die vorhandenen Grünflächen dauerhaft als Jagdhabitat genutzt. Ende August konnten zudem einzelne Balzrufe der Zwergfledermaus vernommen werden.

Fazit
Die vorhandenen Grünflächen dienen drei Fledermausarten als Jagdhabitat, während der Bürokomplex sehr wahrscheinlich im Sommer als Einzelquartier von Zwergfledermäusen genutzt wird.

Bei einem Abriss des Bürokomplexes und Beseitigung der Gehölze kann es zur Tötung und Störung von Tieren kommen. Darüber hinaus besteht die Gefahr des Verlustes von dauerhaft genutzten Lebensstätten. Somit können die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben für die Zwergfledermaus ausgelöst werden. Entsprechende Maßnahmen sind zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5).

4.2 Vögel

Während das Gebäude und die umgebende Grünanlage nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel aufweisen, wird die Bedeutung des Gehölzstreifens am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes gutachterlich als von geringer bis mittlerer Bedeutung eingestuft. Hier ist eine charakteristische Brutvogelgemeinschaft ausgeprägt, in der mit der

Nachtigall auch eine Art der Roten-Liste vorkommt. Trotz der auf das Gebiet einwirkenden Störungen (Siedlungsrand, Straßenverkehr, Spaziergänger und Hundeführer) ist noch ein Bestand an typischen Arten der offenen Feldflur vorhanden.
Mit der Nachtigall wurde eine Brutvogelart der Roten Listen im UG nachgewiesen, die bundes- und landesweit als im Bestand gefährdet eingestuft ist. Mit dem Grauschnäpper wird eine Brutvogelart des UGs in der landesweiten Vorwarnliste geführt (vgl. Tab. 3).
Alle europäischen Brutvogelarten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie traten im UG nicht auf.

Die **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlag, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde innerhalb des westlich gelegenen Gehölzbestandes 1 Brutpaar der Nachtigall nachgewiesen.

Der **Grauschnäpper *(Muscicapa striata*)** besiedelt überwiegend lichte Bereiche in Wäldern sowie Waldränder, darüber hinaus aber auch Baumgruppen, baumbestandene Parks, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. Er ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Der Grauschnäpper ist ein typischer Ansitzjäger. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und das durch die Wärmeabstrahlung erhöhte Insektenangebot eine Habitatbereicherung dar. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Brutpaar des Grauschnäppers im Bereich des Walles im Übergangsbereich zu den Grünanlagen nachgewiesen.

Fazit
Bei keinem der nachgewiesenen Brutvögel handelt es sich um Niststätten die ganzjährig geschützt sind, da die Nester jedes Jahr neu errichtet werden.
Bei einem Abriss des Bürokomplexes und der Beseitigung von Gehölzen während der Brutzeit (März bis Juli) kann es zur Tötung und Störung von Tieren kommen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollte daher der geplante Abriss des Gebäudekomplexes, die Fällung und Rodung von Gehölzen sowie die Freimachung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit in den Wintermonaten (01.Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Der Verlust des westlichen Gehölzbestandes innerhalb des Untersuchungsgebietes stellt einen Lebensraumverlust für die Nachtigall dar, die in diesem Bereich mit einem Brutpaar nachgewiesen wurde. Um langfristig im städtischen Bereich Lebensräume für die Nachtigall zu erhalten bzw. zum Ausgleich der Lebensraumverluste wieder zu entwickeln, sind im Bereich des Untersuchungsgebietes neue und für die Nachtigall geeignete Strukturen anzulegen, die die Lebensraumverlust ausgleichen.
Aus dem Verlust der Gehölzbestände resultieren keine Verbote gem. § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG, da gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Insbesondere die Flächen in der Leineaue sowie auch die gehölzreichen Strukturen des westlich gelegenen Friedhofs stellen geeignete Lebensräume für die Nachtigall dar. Durch den Verlust des Gehölzbestandes ist eine Verschlechterung der lokalen Population nicht zu erwarten.

4.3 Flora - Deutsches Filzkraut

Das Deutsche Filzkraut *(Filago vulgaris*) ist eine einjährige krautige Pflanze mit einer Höhe von 15 bis 30 cm. Es ist unregelmäßig gabelig verzweigt und dicht wollig-filzig behaart. Die Blätter sind lanzettlich ganzrandig oder am Rand gewellt. Die Blütenstände sind 5 mm lang und zu 10 bis 30 Stück dicht geknäult. Das Saatgut keimt im Frühjahr. Die Blüte erfolgt von Juli bis September.
Das Deutsche Filzkraut besiedelt meist (voll-)sonnige, trocken-warme und nährstoffarme Standorte, wie Brachen, Wegränder, Dämme oder Steinbrüche.
Der Boden muss durchlässig sein. Besiedelt werden kiesig-sandige Böden (kein Lehm oder Ton) mit niedrigem pH-Wert, so dass die Tendenz des pH-Wertes sauer statt basisch (~ kalkarm) ist.
Das Deutsche Filzkraut (*Filago vulgaris*) ist Assoziationskennart des Filzkraut-Federschwingel-Rasens (*Filagini-Vulpietum*) innerhalb der Klasse der Sand- und Felsgrus-Trockenrasen (*Koelerio-Corynephoretea*).

Mit einem Bestand von ca. 250 Exemplaren und mit Hinblick auf den hohen Gefahrdungsgrad der Art sowohl landes- wie auch bundesweit ist das Untersuchungsgebiet von einer hohen Bedeutung für die Art.

Fazit
Durch die Umstrukturierung des Untersuchungsgebietes erfolgt eine Veränderung des Standortes und damit ist der Verlust des Deutschen Filzkrautes innerhalb des Gebietes anlagenbedingt zu erwarten. Das Deutsche Filzkraut ist in Deutschland nicht besonders geschützt und wird nicht in den Anhängen der FFH-Richtline und der Berner-Konvention gelistet. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

Da es sich jedoch um eine stark gefährdete Art (Rote Liste - KORNECK et al. 1996) handelt und die Art auch in Niedersachsen sowohl landesweit wie auch regional als „stark gefährdet“ (GARVE 2004) gilt, sollten Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung des Untersuchungsgebietes berücksichtigt werden.

5 Erforderliche Maßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

§ 13 BNatSchG formuliert allgemein den Vorrang der Vermeidung von Beeinträchtigungen vor möglichen Ausgleichsmaßnahmen: „Allgemeiner Grundsatz: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.“

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind bei einer Realisierung des Projektes zu beachten:

Schonende Bauausführung:

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Baustelleneinrichtungen mit Lager- und Verkehrsflächen nur auf dafür ausgewiesenen Flächen
- klare Abgrenzung von Baufeldern
- möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen (Schädigungen von zu erhaltenden Bäumen im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich, Befahren des Geländes, Anlegen von Materiallagern, Abstellen von Fahrzeugen und Gerätschaften usw.)
- Vor der Fällung von potentiell geeigneten Höhlenbäumen und vor den Abrissarbeiten des Gebäudes (insbesondere der Fassadenverkleidung) ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermausfauna eine gezielte Überprüfung auf potentiell vorhandene Quartiere erforderlich. Direkt vor den Maßnahmen sollten alle potentiellen Spaltenquartiere durch entsprechendes Fachpersonal auf Besatz hin untersucht werden. Ggf. angetroffene Tiere sind durch Fachleute umzusiedeln bzw. den entsprechenden Schutzeinrichtungen zu übergeben.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist eine ökologische Baubegleitung zu berücksichtigen und entsprechende Fachleute einzubinden.
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigungen zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

Bauzeitenregelung:

- Notwendige Rodungen, Fällungen bzw. ein Rückschnitt von Gehölzen sind ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode in den Wintermonaten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Dadurch können Beeinträchtigungen von jährlich neu angelegten Brutplätzen (Vögel) oder Nutzung als Zwischenquartier (Fledermäuse) als gesetzlich geschützte Lebensstätten vermieden werden.
- Freiräumung des Baufelds außerhalb von Gehölzbeständen nur außerhalb der Kernbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende Juli; Vermeidung der Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Arten, insbesondere in den Randbereichen des westlichen Gehölzbestandes.

Leuchtmittel:

- Verwendung von Leuchtmitteln, die möglichst wenige Insekten anlocken, z.B. Natriumdampflampen (NAV) oder LED sowie Abschirmung angrenzender Bereiche gegen Streulicht durch geeignete Lichtführung.

Gehölzpflanzungen:

- Innerhalb des Gebietes sind bei der Gestaltung der Grünflächen Neupflanzungen von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen; mit Einbindung von naturnahen

Säumen und Extensivstrukturen zu berücksichtigen. Die Anpflanzungen und Strukturen sind zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzmaßnahmen)

Fledermäuse

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sollten vor Beginn der Bautätigkeiten im Umfeld der abzureißenden Gebäude mindestens 10 spezielle Fledermauskästen als zeitweilige Ersatzquartiere bereitgestellt werden. Für den Fall, dass Tiere angetroffen werden, sollten diese ebenfalls in Fledermauskästen überführt werden, damit eine Umsiedelung erfolgen kann.

Die Fledermauskästen (z.B. Holzbetonkasten) sind an verbleibenden Bäumen im Umfeld (z.B. im Bereich des westlich gelegenen Friedhofs) in mindestens sechs Meter Höhe, mit freien Anflugmöglichkeiten rechtzeitig im Frühjahr 2014 vor der nächsten Aktivitätszeit der Fledermäuse anzubringen. Der Abstand zwischen den künstlichen Höhlen sollte mindestens 20 m betragen und im Umkreis von max. 300 m um den Eingriffsort liegen. Die Fledermauskästen sind spätestens vor der Baufeldfreiräumung bzw. vor dem Abriss des Gebäudes anzubringen.

Da Fledermäuse bei ihrer Quartierwahl eine hohe Ortstreue zeigen, sollten bei den im Gebiet geplanten Gebäuden die Fassaden so gestaltet werden, dass wieder mindestens 20 Quartiermöglichkeiten durch bauliche Maßnahmen oder den Einbau künstlicher Nisthilfen geschaffen werden, entsprechende Möglichkeiten werden von Dietz & Weber („Baubuch Fledermäuse“, 2000) aufgezeigt. Alternativ können an angrenzenden Gebäuden z.B. dem Neubau der Deutschen Rentenversicherung künstliche Nisthilfen installiert werden.

5.3 Weitere Empfehlungen

Avifauna

Infolge der Überplanung eines Teils ihres Lebensraumes verliert die gefährdete Art Nachtigall Teile ihres Lebensraumes. Sie siedelt in Heckenstrukturen mit vorhandenen Saumbereichen.

Der Gehölzbestand des westlichen Walles kann nicht erhalten werden, für den Verlust eines Brutplatzes der Nachtigall sollten heimische und standortgerechte Gebüschstrukturen mit angrenzenden Hochstauden -bzw. Brachstadien innerhalb des Untersuchungsgebietes neu angelegt werden. Hierfür stellt sich der westlich gelegenen Bereich des Untersuchungsgebietes in Abgrenzung zur Erich-Panitz-Straße als geeignet dar. Hierdurch kann ein dichter Gehölzbestand neu entwickelt werden. Zur optimalen Lebensraumgestaltung für die Nachtigall sollten 1,50 bis 2,00 m breite Saumstreifen berücksichtigt werden, die einer extensiven Nutzung bzw. Pflege unterzogen werden.

Deutsches Filzkraut

Die Population des Deutschen Filzkrauts kann im Zuge der Baumaßnahmen nicht erhalten werden. Zum Ausgleich der Verluste kann die östliche Erweiterung einer bereits vorhandenen Ausgleichsfläche (Sand-Magerrasens mit Vorkommen gefährdeter Gefäßpflanzen - Flst. 50/10 tlw., Flur 2, Gemarkung Rethen) um mindestens 50 m² erfolgen.

Zur Wiederansiedlung des Deutschen Filzkrautes ist im August/September 2014 Saatgut hiervon von den Flächen des Untersuchungsgebietes oder alternativ von der bereits gut etablierten Ausgleichsfläche (Flst. 50/10 tlw., Flur 2, Gemarkung Rethen) zu gewinnen und

fachgerecht bis zur Aussaat zu lagern. In Ergänzung zu der vorhandenen Ausgleichsfläche ist diese um mind. 50 m² in östliche Richtung zu erweitern (siehe Abb. 9).

Das Saatgut ist im April/Mai 2015 auf die vorbereitete Fläche durch Fachpersonal auszubringen.

Abbildung 9: Ausgleichsflächen für das Deutsche Filzkraut

Quelle: Datenauszug der Stadt Laatzen © LGLN

Zur Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen kann ggf. eine Schutzpflanzung erforderlich werden.

Folgende Pflanzungen sind empfehlenswert:

- Anlage einer ein- bis zweijährigen Strauchhecke von jeweils 3 - 4 m Breite
- Pflanzabstand 1,25 cm - 1,50 cm
- Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände
- Verwendung standortheimischen Pflanzgutes aus gesicherter Herkunft (Baumschulware) folgender Arten:

Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus leavigata	(Zweigriffeliger Weißdorn)
Rosa canina	(Hunds-Rose)
Rosa corymbifera	(Hecken-Rose)
Sal-Weide	(Salix caprea)

Pflanzqualität: 2 x verpflanzter Strauch, 60-100 cm Höhe

Die Fläche ist zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zum Schutz der Fläche ist diese ggf. einzuzäunen.

Pflegemaßnahmen
Zur dauerhaften Erhaltung und langfristigen Entwicklung der Fläche, ist diese einmal jährlich im September (je nach Witterung) zu mähen. Das Mahdgut ist zwingend abzufahren, um die Fläche auszumagern und Nährstoffeinträge zu vermeiden.

6 Zusammenfassung

Für das geplante Bauleitplanverfahren zur Umstrukturierung des Geländes der Deutschen Rentenversicherung Lange Weihe 2-4 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung eingefordert, da Beeinträchtigungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten. Hierbei ist zu prüfen, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände berührt werden.

Wesentliche artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens sind die Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Verlust von Gehölzen, Vegetationsflächen und Gebäudestrukturen, die eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere aufweisen.

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse, die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich. Der Prüfschritt 3 kann somit entfallen.

7 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108) geändert worden ist.

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

BRAUN, M & DIETERLEN, F. (Hrsg.) 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera) – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 687 S.

BIODATA (2013): Kontrolle des Grundstücks Lange Weihe 2-4 in Laatzen. Untersuchung hinsichtlich Brut-/Niststätten von Vögeln, Quartierangebote für Fledermäuse und Vorkommen des Deutschen Filzkrautes. August 2013, Braunschweig.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON, NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S.; Stuttgart.

DIETZ, M., M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 252 S.

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/Ewg des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) Anhänge II und IV.

FITTER, A. (1987): Pareys Naturführer Plus. Blumen. Wildblühende Pflanzen. Biologie + Bestimmen + Ökologie, 319 S., Hamburg

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

KORNECK, D., M. SCHNITTLER, I, VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schr.R. Vegetationskd H. 28 21–187

KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.

LUDWIG, GERHARD, RUDOLF MAY & CHRISTELLE OTTO (2007): Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Farn- und Blütenpflanzen - vorläufige Liste. - BfN-Skript 220.MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153; Bonn – Bad Godesberg.

MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – 411 S.; Stuttgart.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und

Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen, 265 S., Stuttgart.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. & BOYE, P. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Bundesamt für Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (76), Bonn – Bad Godesberg, 275 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.